



FREIZEITWOHNSITZ- UND LEERSTANDSABGABENVERORDNUNG der Gemeinde Wängle

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 07.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe. Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Wängle legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mitEuro 224,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mitEuro 448,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mitEuro 648,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mitEuro 920,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mitEuro 1.288,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mitEuro 1.656,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mitEuro 2.024,-

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Wängle legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mitEuro 20,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mitEuro 40,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mitEuro 56,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mitEuro 80,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mitEuro 108,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mitEuro 140,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mitEuro 172,-

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitwohnsitzabgabenverordnung mit Beschluss vom 04.11.2019, kundgemacht vom 29.11.2019 bis 16.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Florian Barbist